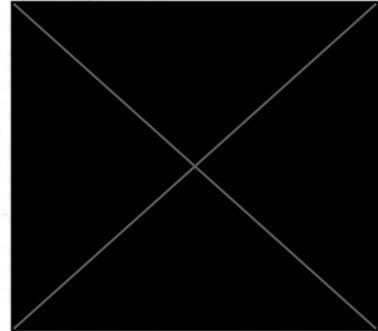




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Berlin, 14. Januar 2022

Schriftliche Frage im Januar 2022

Arbeitsnummer 046

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Jurek

Schriftliche Frage im Januar 2022

Arbeitsnummer 46

Frage Nr. 046:

Plant die Bundesregierung, zeitnah die nach meiner Auffassung notwendigen, über den Arbeitslosengeld II-Regelsatz hinausgehenden Kosten zur Finanzierung von FFP2-Masken zur Sicherung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben von Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und Empfängern zu finanzieren, und wenn dies nicht der Fall ist, durch Verwendung welchen Teils des Regelsatzes sollen die über den Regelsatz anfallenden Kosten zur Beschaffung der notwendigen Mund-Nase-Bedeckungen der Schutzklasse FFP2 nach Ansicht der Bundesregierung finanziert werden?

Antwort:

Es gibt weder im Sozialhilferecht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) noch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein spezielles monatliches Budget für einzelne Verwendungszwecke. Für Ausgaben im Sinne der Fragestellung bedeutet dies, dass entsprechende Aufwendungen von leistungsberechtigten Personen ebenso wie von anderen Menschen mit geringem Einkommen grundsätzlich aus dem ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtbudget finanziert werden müssen.

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII ergibt sich das monatliche Gesamtbudget im Wesentlichen aus dem Regelbedarf als monatlicher Pauschalbetrag. Für die konkrete Verwendung des Regelbedarfs gibt es jedoch keine Vorgaben oder Verpflichtungen. Vielmehr können und müssen leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II und SGB XII eigenverantwortlich über die Verwendung des begrenzten monatlichen Gesamtbudgets entscheiden.